



Schweizerische  
Gesellschaft  
für Rechtsmedizin  
SGRM

Société Suisse  
de Médecine Légale  
SSML

Società Svizzera  
di Medicina Legale  
SSML

## Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin - Forensische Medizin

### Empfehlungen im Umgang mit SARS-CoV-2 für die Untersuchung von Verstorbenen (Legalinspektion, postmortale Bildgebung und Autopsie) sowie für klinische Untersuchungen

Für den Umgang mit Probanden und Verstorbenen gelten die Empfehlungen des BAG - (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>) in der jeweils aktuellen Version.

Als Risikofaktoren für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus gelten derzeit bestimmte Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (Fieber ( $\geq 38^{\circ}$  C), Husten oder Atembeschwerden...). Menschen, die an dieser Infektion erkranken oder im Zusammenhang mit dieser Infektion sterben, haben in der Regel eine entsprechende Krankengeschichte oder Anamnese. Rechtsmediziner müssen daher vor jeder Untersuchung eine gründliche Anamnese erheben sowie beim AGT nach entsprechenden Hinweisen suchen: Selbstanamnese des Probanden, Fremdanamnese durch Polizei, Familienmitglieder, Arbeitgeber, Ärzte etc.

#### **Schutzmassnahmen für Rechtsmediziner beim Umgang mit Lebenden und Verstorbenen**

Vorgehen bei allen Fällen ohne konkreten Infektionsverdacht\*:

- Bei klinisch-forensischen Untersuchungen kann das Tragen eines Mundschutzes durch den Probanden und den Untersucher in Erwägung gezogen werden, um das Risiko einer Übertragung bei nicht-symptomatischen Infizierten zu minimieren.\*
- Weitere Schutzmassnahmen für die jeweilige Untersuchung sind: z.B. Schutzhandschuhe, schnittfeste Handschuhe, Schürzen, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Mundschutz, Händedesinfektion...

Vorgehen bei Verdacht auf eine COVID-19-Infektion oder eine gesicherte Infektion\*:

- Der klinisch-rechtsmedizinische Proband trägt von Beginn an einen chirurgischen Mundschutz
- Der Untersucher trägt einen chirurgischen Mundschutz für Legalinspektionen und klinische Untersuchungen, und mind. eine FFP2 Maske für Autopsien
- Schutzhandschuhe, ggf. schnittfeste Handschuhe
- Schutzbrille oder Gesichtsschutz
- Wasserabweisende Überschürze
- Nach der Untersuchung gründliche Desinfektion aller Instrumente und Geräte sowie der Hände (normale Standarddesinfektionsmittel sind ausreichend)
- Entsorgung der Einweg-Materialien in einem separaten Sack

Die genannten Schutzmassnahmen werden auch für 3D-Techniker, Polizeibeamte, Staatsanwälte und Bestatter empfohlen. Für die Anpassung der Richtlinien an konkrete Gegebenheiten sowie die Umsetzung ist jede Berufsgruppe selbst verantwortlich.

Der Zugang zur Autopsieeinrichtung sollte auf die erforderlichen Personen beschränkt sein (2 Rechtsmediziner, 1 Techniker/Präparator, eventuell 1 Polizist).

\* das Vorgehen ist den sich allenfalls in der Zukunft ändernden Erkenntnissen, Vorgaben, Regeln und Verhaltensmassnahmen anzupassen.

Stand: 23.03.2020

In Kraft gesetzt am 25.03.2020,  
Prof. Eva Scheurer, Präsidentin SGRM